



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT WIEN  
DER PRÄSIDENT

**Jv 12008/15d-26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0  
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: [olgwien.praesidium@justiz.gv.at](mailto:olgwien.praesidium@justiz.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Justiz  
W i e n

**Betrifft:** Stellungnahme zum Ministerialentwurf „Bundesgesetz, mit dem das  
Gerichtsgebührengesetz etc geändert werden  
(Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015)“

**Bezug:** BMJ-Z18.003/0004-I 7/2015

Zu dem mit do. Erlass vom 28.10.2015 übermittelten Entwurf einer Novelle des  
GGG nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Stellungnahme zum Ministerialentwurf „Bundesgesetz, mit dem das  
Gerichtsgebührengesetz etc geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 –  
GGN 2015)“; BMJ-Z18.003/0004-I 7/2015

### **Zu Art 1 Z 9 (§ 25 GGG)**

I. Hingewiesen wird auf den vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Wirtschaft versendeten Entwurf eines „Bundesgesetzes, mit dem ein  
Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Földswesens [...] erlassen  
und das Einkommensteuergesetz 1988 etc geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz  
2015 – gegen 2015)“, **BMFW-15.875/0020-Pers/6/2015**.  
Dort sieht Art 8 Z 1 die Änderung von § 25 GGG durch Anfügung zweier Absätze  
(4 und 5) vor.

Zu diesem Entwurf wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

### **«Zu Art 8 Z 1 (§ 25 Gerichtsgebührengesetz – GGG)**

1. Es wird auf den vom Bundesministerium für Justiz versendeten Entwurf eines

„Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz etc geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015)“, BMJ-Z18.003/0004-I 7/2015, hingewiesen. Dieser Entwurf sieht in Art 1 Z 9 ebenfalls die Änderung des § 25 GGG vor (Einfügung eines neuen Abs 4).

2. Die in Art 8 Z 1 durch die Ergänzung des § 25 GGG vorgesehene gänzliche Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung der Eintragungsgebühr scheint in der gewählten Form inhaltlich fraglich und vor allem schwer administrierbar.

So werden umfassende und auch kostenintensive Kontrollmechanismen installiert (§ 19 Stiftungsprüfer; § 21 Aufsichtsorgan), gleichzeitig bei der Leistung der Justiz (Eintragung im Grundbuch) recht großzügig auf die Eintragungsgebühren zur Gänze verzichtet.

Der Begriff „Personenvereinigungen und Vermögensmassen“ ist für die Anwendung bei der Prüfung der Gebührenpflicht überdies schwammig und somit nicht eindeutig.

Es wäre wohl vertretbar, die Gebührenbefreiung auf einen begünstigten Erwerb nach § 26a GGG (derzeit dreifacher Einheitswert, maximal 30 % des Werts) zu beschränken.

Jedenfalls wäre im geplanten Abs 5 des § 25 GGG der letzte Satz so zu ändern, dass die im ersten Satz angeführte Bescheinigung der Abgabenbehörde bei der Inanspruchnahme der Gebührenbegünstigung in aktueller Form – bei sonstigem Verlust der Gebührenbegünstigung – vorzulegen ist.

3. Hingewiesen wird auch auf den ebenfalls vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G), **BMWFV-50.080/0003-C1/7/2015**, worin in § 9 Abs 2 ausgeführt wird, dass die Bestimmungen des § 53 Abs 3 WFG 1984 sowie § 42 Abs 3 WSG für Finanzierungen durch die WBIB sinngemäß anzuwenden sind. Schon im derzeitigen Anwendungsbereich bereiten diese Befreiungsbestimmungen zum Teil erhebliche Schwierigkeiten; durch die Anwendung bei anderen Finanzierungsformen ist ein erheblicher administrativer Mehraufwand vorhersehbar.

Anstatt das Ausufer von Befreiungsbestimmungen zu verringern, würden wiederum Befreiungsbestimmungen außerhalb des Gerichtsgebührengesetzes geschaffen. Da dies die Rechtslage unübersichtlich macht, wird – abgesehen von inhaltlichen Bedenken – vorgeschlagen, die Befreiungstatbestände nur mehr im GGG zu regeln.»

II. Im vorgeschlagenen § 25 Abs 4 GGG wäre auch im Gesetzestext klarzustellen, dass dann, wenn **nur** der Treuhänder einschreitet, die Gebührenpflicht den Treuhänder trifft.

**Zu Art 1 Z 30 (Tarifpost 7 Z 1 lit c Z 1 GGG – Genehmigung von Rechtshandlungen)**

Hier wäre in einer Anmerkung klarzustellen, dass keine Gebühr anfällt, wenn vom Gericht in einer Entscheidung ausgesprochen wird, dass die Rechtshandlung keiner Genehmigung bedarf (der Antrag also richtiger Weise zurückgewiesen wird).

**Zu Art 1 Z 30 (Tarifpost 7 Z 1 lit d – Verfahren über Einwendungen ...)**

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Klarstellung, dass bei einem Antrag, der mehrere Unterhaltsberechtigte betrifft, die Gebühr nur einmal zu entrichten ist.

Insgesamt führt die Anwendung dieser Gebührenbestimmung jedoch dann zu Problemen, wenn im Antrag ursprünglich nur die Herabsetzung des Unterhalts begehrt wird und sich erst während des Verfahrens herausstellt, dass bereits ein Exekutionsverfahren anhängig ist.

Dann ist dieser Antrag auf einen solchen über Einwendungen nach § 35 EO umzudeuten, was sich erheblich auf die Höhe der Gebühr auswirkt. Es erscheint sinnvoll und einfacher handhabbar, sowohl für ein Begehren auf Herabsetzung des Unterhaltes als auch für ein Verfahren über Einwendungen nach §§ 35, 36 EO eine einheitliche Gebühr vorzusehen.

**Zu Art 1 Z 39 (Tarifpost 9 Anmerkung 10 GGG)**

Bei einer Zuschreibung eines Grundstücks zu einer durch ein Pfandrecht belasteten Liegenschaft ist keine Gerichtsgebühr nach Tarifpost 9 lit b Z 4 GGG (Eintragungsgebühr für den Erwerb eines Pfandrechts) vorzuschreiben. Für das bereits einverleibte Pfandrecht wurde die Gerichtsgebühr ja bereits entrichtet. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, hier die Gebühr neuerlich vorzuschreiben, weil ja tatsächlich keine Eintragung zum Erwerb des Pfandrechts erfolgt.

Überdies wird mit der vorgeschlagenen Möglichkeit der Beschränkung der Eintragungsgebühr auf den Wert des zugeschriebenen Grundstücks eine Möglichkeit eingeräumt, die anderen Pfandgläubigern nicht zur Verfügung steht. Diese in Aussicht genommene Begünstigung widerspricht dem Grundsatz, dass für die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 9 lit b Z 4 GGG immer nur der Wert des Pfandrechts und nicht der Wert des Pfandgegenstands heranzuziehen ist. Mit dieser Systemwidrigkeit könnte in Verwaltungsgerichts-Verfahren argumentiert und ihr

Präzedenzwirkung zugemessen werden.

Sofern überhaupt von einer Gebührenpflicht auszugehen ist, erfolgt mit der beabsichtigten Begünstigung eine Ungleichbehandlung. Insgesamt sollte diese Anmerkung daher zur Gänze entfallen.

**Zu Art 1 Z 42 (Tarifpost 10 Z 1 lit b Z 14 GGG – Firmenbuch)**

Grundsätzlich ist die beabsichtigte Änderung zu begrüßen. Die Prüfungspflicht des Gesellschaftsvertrags durch das Firmenbuchgericht ist jedoch bereits dann gegeben, wenn dieser vorgelegt wird. Auf das Erfordernis „*und Aufnahme*“ kann daher verzichtet werden.

**Zu Art 1 Z 49 (Tarifpost 12 lit d Z 2 und 3 GGG)**

Die neue Fassung lautet „*vom rechtskräftig ermittelten oder verglichenen Entschädigungsbetrag*“. Damit bezieht sich das Wort „*rechtskräftig*“ sprachlich auch auf „*verglichen*“. Da Vergleiche aber nicht „*rechtskräftig*“ werden, empfiehlt sich die Wendung „*vom rechtskräftig ermittelten oder vom verglichen Entschädigungsbetrag*“.

**Zu Art 1 Z 52 (Tarifpost 12 Anmerkung 6 GGG)**

I. Sprachliches: Eine Gebühr, die 1,5 % einer Bemessungsgrundlage beträgt und die auf 1,6 % dieser Bemessungsgrundlage erhöht wird, erhöht sich nicht um 1 Promille, sondern um 6,66 Prozent. Passender ist das Wort „*um einen Promillepunkt*“ oder nur „*erhöht sich auf 1,6 % [1,7 % im Verfahren dritter Instanz]*“.

II. Inhaltliches:

a) Der VfGH hat kritisiert, dass der Wert des Rechtsmittelinteresses, auch wenn er (weit) hinter der Bemessungsgrundlage (dem rechtskräftig ermittelten oder dem verglichenen Entschädigungsbetrag) zurückbleibt, die Gebührenpflicht nicht vermindert (**G 157/2014**, Punkt III./2.5.1. und 2.5.2.). Dieser Grundsatz wird jedoch auch in der vorgeschlagenen Fassung beibehalten. Das weckt Bedenken an der Verfassungskonformität.

Fälle, in denen das Rechtsmittelinteresse geringer ist als die Gebührenbelastung in der jeweiligen Instanz sind weiterhin denkbar (vgl dazu auch die in der genannten VfGH-Entscheidung zitierten Bedenken des OGH in 8 Ob 84/13f; **G 157/2014** Punkt I./2.).

b) Wenn (denkbarer Weise auch nach der Anrufung der dritten Instanz) kein Entschädigungsbetrag ermittelt oder verglichen wird, ist der Gebührenbetrag hingegen unverhältnismäßig gering (EUR 128 – EUR 140 – EUR 170).

Die Gebühr wäre überdies erst nach dem Ende des Verfahrens zu zahlen; dazu

verweist § 2 Z 1 lit j/bb GGG (neu) auf Anm 6 zu Tarifpost 12 (neu) und diese weiter auf Tarifpost 12 lit d Z 2 bis 4.

**Zu Art 2 Z 2 (§ 6 Abs 1 Z 4 GEG)**

Die Formulierung „*Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden beim Obersten Gerichtshof*“ könnte – im Sinn der Erläuternden Bemerkungen (S 12) – klarer gefasst werden: „*Rechtsmittelverfahren, in denen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden unmittelbar beim Obersten Gerichtshof bekämpft werden*“; denn auch ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (Wien) in einem Verfahren, bei dem in erster Instanz das Patentamt zuständig war, könnte rein sprachlich als Gegenstand eines „Rechtsmittelverfahrens gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden beim Obersten Gerichtshof“ aufgefasst werden, wenn das Wort „beim“ nur mit „anhängig“ assoziiert würde.

---

**Oberlandesgericht Wien**  
**Wien, 10. November 2015**  
**Für den Präsidenten:**  
**Dr. Berger, Vizepräsidentin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG